

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 69/335/EWG betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital

KOM(84) 403 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 20. September 1984)

(84/C 267/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital sind auf Gemeinschaftsebene durch die Richtlinie 69/335/EWG des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 74/553/EWG ⁽²⁾, harmonisiert worden; mit der Richtlinie 73/80/EWG des Rates ⁽³⁾ sind die gemeinsamen Sätze dieser Steuern festgesetzt worden.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Gesellschaftsteuer sind für den Zusammenschluß und die Entwicklung der Unternehmen ungünstig. Besonders negativ sind sie bei der derzeitigen Konjunktur, in der die Belebung der Investitionen als vordringlich zu gelten hat.

Um dies zu erreichen, erscheint als beste Lösung die Abschaffung der Gesellschaftsteuer. Die sich aus einer solchen Maßnahme ergebenden Einnahmeausfälle scheinen jedoch einigen Mitgliedstaaten unannehmbar. Infolgedessen muß den Mitgliedstaaten die Möglichkeit belassen werden, Vorgänge, die in den Anwendungsbereich dieser Steuer fallen, vollständig oder teilweise von der Gesellschaftsteuer zu befreien oder der Steuer zu unterwerfen, wobei innerhalb eines Mitgliedstaats ein einheitlicher Steuersatz angewandt werden muß.

Es empfiehlt sich, diejenigen Vorgänge, die gegenwärtig dem ermäßigten Gesellschaftsteuersatz unterliegen, sowie die Vorgänge, bei denen die Erhebung der Gesellschaftsteuer gegenwärtig fakultativ ist, künftig von der Steuer zu befreien —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 69/335/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 2 erhält der Eingangssatz folgende Fassung:

„(2) Soweit sie am 1. Juli 1984 der Steuer zum Satz von 1 v. H. unterlegen haben, können die folgenden Vorgänge auch weiterhin der Gesellschaftsteuer unterworfen werden.“

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten befreien von der Gesellschaftsteuer die in dieser Richtlinie bezeichneten Vorgänge, die am 1. Juli 1984 steuerfrei waren oder einem Gesellschaftsteuersatz von 0,50 v. H. oder weniger unterlegen haben.

(2) Die Mitgliedstaaten können andere als die in Absatz 1 bezeichneten Vorgänge von der Gesellschaftsteuer befreien oder darauf die Steuer mit einem einheitlichen Satz von höchstens 1 v. H. erheben.“

3. In Artikel 8 erhält der Eingangssatz folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten befreien von der Gesellschaftsteuer die in Artikel 4 Absätze 1 und 2 genannten Vorgänge betreffend.“

4. Die Artikel 6 und 9 werden gestrichen.

5. Artikel 7 wird Artikel 6; Artikel 8 wird Artikel 7; die Artikel 10 bis 15 werden Artikel 8 bis 13.

Artikel 2

Die Richtlinie 73/80/EWG wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1986 nachzukommen. Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 249 vom 3. 10. 1969, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 13. 11. 1974, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 103 vom 18. 4. 1973, S. 15.